

Staatliche Bewirtschaftung von Heu und Stroh.

Beschlagnahme der Ernte des Jahres 1917.

Untlich wird verlautbart: Die Versorgung mit Heu und Stroh war bisher dem freien Verkehr überlassen und dieser nur gewissen Beschränkungen unterworfen worden, indem Höchstpreise für diese Artikel festgesetzt, den Behörden ein Anforderungsrecht eingeräumt und die Versendung an die Verbringung einer Transportbescheinigung gebunden wurde. Zur Ausbringung des Heeresbedarfes an Heu und Stroh aus der Ernte 1917 wurden vom Ministerium für Landesverteidigung Landeslieferungen nach dem Kriegszeitungsgesetz ausgeschrieben, welche nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit auf die einzelnen Länder und Bezirke umgelegt wurden.

Der Umstand, daß infolge des Mangels sonstiger Futtermittel der Eigenbedarf an Heu und Stroh größer war als zu

normalen Zeiten, so daß bereits in der ersten Zeit nach der Ernte ein unverhältnismäßig großer Verbrauch stattfand, läßt es angesichts des nicht besonders günstigen Ernteergebnisses des letzten Jahres erklärlich erscheinen, daß die Ausbringung des Bedarfes mit dem Fortschreiten der Jahreszeit auf immer mehr Schwierigkeiten stieß und gegen Ende der gegenwärtigen Wirtschaftsperiode eine größere Knappheit an Raufutter eintrat. Diese Umstände haben den Ernährungsrat veranlaßt, sich im Sinne des Antrages des Futtermittelausschusses für die staatliche Bewirtschaftung dieser Artikel in der kommenden Wirtschaftsperiode auszusprechen.

Mit einer heute im Reichsgesetzblatt erscheinenden Verordnung des Amtes für Volksernährung entspricht die Regierung dieser vom Ernährungsamt ausgegangenen Anregung. Mit dem 15. Juni, an welchem die Verordnung in Kraft tritt, wird die gesamte Ernte des Jahres 1917 an Heu und Stroh der Beschlagnahme unterworfen. Die Durchführung der staatlichen Bewirtschaftung der Heu- und Strohernte des Jahres 1917 wird der Futtermittelaentrale und den Landesfuttermittelfstellen übertragen, bei welchen Abteilungen für Heu und Stroh errichtet werden.